



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 33 (S. 296-304)
Titel	Verordnung über das Gemeindebürgerrecht und das Landrecht.
Ordnungsnummer	
Datum	03.07.1926

[S. 296] 1. Die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes.

§ 1. Ausländer, Schweizer- und Kantonsbürger, welche die Einbürgerung in einer zürcherischen Gemeinde verlangen, haben ein schriftliches Einbürgerungsgesuch beim Gemeinderat der Einbürgerungsgemeinde einzureichen. Volljährige Kinder, die gemeinsam mit ihren Eltern das Bürgerrecht erwerben wollen, haben das Einbürgerungsgesuch ebenfalls zu unterzeichnen.

§ 2. Dem Gesuche sind beizulegen:

1. der Schriftenempfangschein, sofern die Niederlassungsgemeinde solche ausstellt. Andernfalls genügt ein Verweis auf die in der Einbürgerungsgemeinde hinterlegten Ausweisschriften;
2. für ledige Personen ein Geburtsschein, für Verheiratete ein Familienschein oder gleichwertige Papiere, // [S. 297] für geschiedene Personen überdies eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Scheidungsurteils;
3. ein von der zuständigen Behörde des Wohnortes ausgestelltes Zeugnis des unbescholtenen Rufes und des Wohnsitzes;
4. eine Bescheinigung darüber, wie der Gesuchsteller im Staatssteuerregister taxiert ist, sowie die letzte Steuerquittung;
5. von Ausländern überdies: die eidgenössische Bewilligung zur Einbürgerung.

§ 3. Minderjährige, die ohne ihre Eltern eingebürgert werden sollen, haben eine beglaubigte Zustimmungserklärung des Inhabers der elterlichen Gewalt, bevormundete Personen die Zustimmung der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde beizubringen. Minderjährige von mehr als 16 Jahren und urteilsfähige Bevormundete haben das Gesuch selbst mitzuunterzeichnen.

Die persönliche Handlungsfähigkeit der Ausländer richtet sich nach dem Rechte des Staates, dem sie angehören.

§ 4. Der Gemeinderat hat die ihm eingereichten Bürgerrechtsgesuche und Ausweise zu prüfen. Ist ihm die Befugnis zur Erteilung des Gemeindebürgerrechtes übertragen, so hat er spätestens innert drei Monaten, vom Eingang des Gesuches an gerechnet, dem Gesuchsteller den Entscheid über sein Aufnahmegesuch schriftlich mitzuteilen.

§ 5. Wo der Große Gemeinderat über die Bürgerrechtserteilung entscheidet, hat der Gemeinderat das Begehren mit den Akten und mit seinem Antrag innert drei Monaten dem Großen Gemeinderat vorzulegen, der seinerseits spätestens innert drei Monaten über das Gesuch entscheidet.



§ 6. Wo die Gemeindeversammlung über die Bürgerrechtserteilung entscheidet, hat der Gemeinderat das Begehren mit den Akten und mit seinem Antrag der nächsten Bürgergemeindeversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen. Wird ein solches Gesuch erst innert der Frist von zwei Monaten vor der Bürgergemeindeversammlung // [S. 298] eingereicht, so kann seine Behandlung auf die nächstfolgende Gemeindeversammlung verschoben werden.

Zu solchen Gemeindeversammlungen ist durch Inserat im kantonalen Amtsblatt und unter Bekanntgabe der Namen der Bürgerrechtsbewerber einzuladen. Ebenso sind diese Namen in der Ankündigung der Gemeindeversammlung (§ 43 des Gemeindegesetzes) bekannt zu geben.

§ 7. Jede Bürgerrechtsaufnahme ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

2. Die Erteilung des Landrechtes.

§ 8. Nach Aufnahme eines Ausländers in das Gemeindebürgerrecht hat der Gemeinderat das Gesuch um Erteilung des Landrechtes dem Statthalteramt zuhanden der Direktion des Innern unter Beilage folgender Akten einzureichen:

1. Paß oder Heimatschein des Bewerbers;
2. für ledige Personen ein Geburtsschein, für Verheiratete ein Familienschein oder gleichwertige Papiere, für geschiedene Personen überdies eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Scheidungsurteils;
3. ein von der zuständigen Behörde des Wohnortes ausgestelltes Zeugnis des unbescholtenen Rufes und des Wohnsitzes;
4. eine Bescheinigung darüber, wie der Gesuchsteller im Staatssteuerregister taxiert ist, sowie die letzte Steuerquittung;
5. die eidgenössische Bewilligung zur Einbürgerung;
6. ein Auszug aus dem Protokoll des zur Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht zuständigen Organs.

§ 9. Das Statthalteramt prüft die Akten auf ihre Vollständigkeit, läßt sie nötigenfalls ergänzen und stellt sie nach Ablauf der Rekursfrist oder nach Abweisung eines allfälligen Rekurses mit einer entsprechenden Bemerkung der Direktion des Innern zu. Das Statthalteramt hat allfällige ihm bekannte Tatsachen, die zur Abweisung des Landrechtsgesuches führen könnten, der Direktion des Innern zur Kenntnis zu bringen. // [S. 299]

§ 10. Das Landrecht wird durch die Direktion des Innern mit Zustimmung einer Kommission des Regierungsrates, bestehend aus den jeweiligen Direktoren des Innern, der Polizei und des Armenwesens, erteilt. Zur Verweigerung des Landrechtes bedarf es eines Beschlusses des Regierungsrates.

§ 11. In der Schweiz geborene Ausländer, die sich außerhalb ihrer Wohngemeinde einbürgern wollen, werden nur dann ins Landrecht aufgenommen, wenn nähere Beziehungen zur Einbürgerungsgemeinde nachgewiesen sind.

3. Die Gemeindeeinkaufsgebühren.

§ 12. Ausländer, Schweizer- und Kantonsbürger, zu deren Aufnahme die Gemeinden gemäß § 21 des Gemeindegesetzes verpflichtet sind, können vorbehaltlich des Anspruches auf unentgeltliche Einbürgerung gemäß § 25 des Gemeindegesetzes zur Bezahlung von Gemeindeeinkaufsgebühren in folgenden Höchstbeträgen angehalten werden (gesetzliche Gebühren):

Bei	Einkommen	bis	Fr.	4000.–	Fr.	400.–
"	"	"	"	5000.–	"	420.–
"	"	"	"	6000.–	"	450.–
"	"	"	"	7000.–	"	480.–
"	"	"	"	8000.–	"	510.–
"	"	"	"	9000.–	"	540.–
"	"	"	"	10000.–	"	570.–
"	"	über	"	10000.–	"	600.–.

§ 13. Schweizerbürger, die ihren öffentlichrechtlichen Verpflichtungen nachgekommen sind, und nicht innerhalb der letzten drei Jahre aus öffentlichen Gütern oder von Privaten unterstützt wurden, zahlen höchstens die Hälfte der in § 12 festgesetzten Gebühren, sofern die Einbürgerung vor dem zurückgelegten 40. Altersjahr erfolgt und die Bewerber ununterbrochen als Schweizerbürger während mindestens zehn Jahren in der Gemeinde gewohnt haben.

§ 14. Die Gemeinden können durch Gemeindebeschuß (die Städte Zürich und Winterthur durch Beschluß des Großen Stadtrates und Großen Gemeinderates) die in den // [S. 300] §§ 12 und 13 festgesetzten Gebühren je nach der Dauer der Niederlassung oder aus andern Gründen herabsetzen oder deren völligen Erlaß vorsehen.

Bis zum Erlaß dieses Gemeindebeschlusses gelten die bisherigen Gebührenansätze.

§ 15. Die gesetzlichen Gemeindeeinkaufsgebühren fallen dem Armengute zu. Überschüsse über die gesetzlichen Gebühren kann die Gemeinde dem Armengut oder andern öffentlichen Gütern oder Fürsorgebestrebungen dienenden Fonds oder Anstalten der Gemeinde zuweisen. Das Nähere bestimmt die Gemeindeordnung.

4. Landrechts gebühren.

§ 16. Ausländer bezahlen bei der Erteilung des Landrechtes eine Gebühr nach den in § 12 festgesetzten Ansätzen.

§ 17. Ausländer, die ihren öffentlichrechtlichen Verpflichtungen nachgekommen sind, und nicht innerhalb der letzten drei Jahre aus öffentlichen Gütern oder von Privaten unterstützt wurden, zahlen die Hälfte der in § 12 festgesetzten Gebühren, sofern die Einbürgerung vor dem zurückgelegten 40. Altersjahr erfolgt, und die Bewerber entweder

- a) im ganzen zehn Jahre im Kanton Zürich gewohnt haben, oder
- b) im ganzen fünf Jahre im Kanton Zürich gewohnt haben und mit einer Schweizerbürgerin verheiratet sind oder von einer schweizerischen Mutter abstammen.



§ 18. Ausländer, die ihren öffentlichrechtlichen Verpflichtungen nachgekommen sind und nicht innerhalb der letzten drei Jahre aus öffentlichen Gütern oder von Privaten unterstützt wurden, erhalten das Landrecht unentgeltlich, sofern die Einbürgerung vor dem zurückgelegten 30. Altersjahr erfolgt, die Bewerber in der Schweiz geboren und aufgewachsen sind und zudem während der letzten zehn Jahre ohne großem Unterbruch im Kanton Zürich gewohnt haben. // [S. 301]

§ 19. Aus besonderen Gründen kann die Landrechtsgebühr im Einzelfall gegenüber den in den §§ 16–18 genannten Ansätzen erhöht oder ermäßigt werden.

5. Bezahlung der Gebühren, Einbürgerungsurkunden, Eintragung und Mitteilung.

§ 20. Schweizer- und Kantonsbürger haben die Gemeindeeinkaufsgebühr spätestens innert Monatsfrist, von der Mitteilung des Einbürgerungsbeschlusses an gerechnet, zu bezahlen.

Ausländer haben sowohl die Gemeindeeinkaufsgebühr wie die Landrechtsgebühr spätestens innert Monatsfrist, von der Mitteilung des Landrechtsbeschlusses an, den zuständigen Amtsstellen zu entrichten.

Nichtbezahlung der Gebühren hat Widerruf des Einbürgerungsbeschlusses zur Folge.

§ 21. Die Bürgerrechtsurkunde der Gemeinde darf an Schweizer- und Kantonsbürger erst herausgegeben werden, wenn sich diese über die Bezahlung der Einkaufsgebühr ausgewiesen haben.

An Ausländer wird die Landrechtsurkunde von der Direktion des Innern erst herausgegeben, nachdem sie sich über die Bezahlung der Gemeindeeinkaufsgebühr und der Landrechtsgebühr ausgewiesen haben. Die Bürgerrechtsurkunde der Gemeinde darf einem eingebürgerten Ausländer erst nach Vorweisung der Landrechtsurkunde ausgehändigt werden.

Heimatschriften und Dienstbüchlein dürfen den Eingebürgerten erst mit der Aushändigung der Gemeindebürgerrechtsurkunde verabfolgt werden.

§ 22. Nach der endgültigen Bürgerrechtsaufnahme ist der Neubürger in das Bürgerregister (Familienregister für Gemeindebürger) aufzunehmen. Das bisherige Bürgerrecht, sowie dessen allfälliger Verlust sind dabei vorzumerken.

Für Neubürger ist ein Blatt im Familienregister für Gemeindebürger zu verwenden, in dem auch die Ehefrau und die Kinder des Eingebürgerten aufzuführen sind. // [S. 302]

Sind nicht alle Kinder in das Bürgerrecht aufgenommen worden, so sind sie trotzdem in das Familienregister aufzunehmen, jedoch mit einer Anmerkung, daß sie nicht Bürger sind.

§ 23. Der Gemeinderat hat jede endgültige Bürgerrechtsaufnahme dem Steueramt, Zivilstandsamt und der Armenpflege der eigenen Gemeinde mitzuteilen. Bei Bürgerrechtsaufnahmen von Ausländern ist dabei als maßgebender Zeitpunkt das Datum des Landrechtsbeschlusses aufzuführen.

Bürgerrechtsaufnahmen von Schweizer- und Kantonsbürgern hat der Gemeinderat überdies mittelst Protokollauszugs dem Gemeinderat, Zivilstandsamt und der Armenbehörde der bisherigen Heimatgemeinde, sowie den Zivilstandsämtern des Trauungsortes und des Geburtsortes des Ehemannes und seiner Kinder mitzuteilen.



Die Mitteilung der Bürgerrechtsaufnahmen von Ausländern an alle interessierten Amtsstellen außerhalb der Einbürgerungsgemeinde erfolgt durch die Direktion des Innern.

6. Die Bürgerrechtsentlassung.

§ 24. Ein Bürger kann vom Gemeinderat die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht verlangen, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und nachweist, daß er das Bürgerrecht einer andern Gemeinde des Kantons besitzt. Die Entlassung almosengenossiger Doppelbürger ist ohne Zustimmung der andern Gemeinde unzulässig.

§ 25. Entlassungsgesuche sind dem Gemeinderat unter Beilage folgender Ausweise einzureichen:

1. Heimatschein;
2. für ledige Personen ein Geburtsschein, für Verheiratete ein Familienschein oder gleichwertige Ausweispapiere, für Geschiedene überdies eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Scheidungsurteils;
3. Minderjährige, die ohne ihre Eltern entlassen werden sollen, haben eine beglaubigte Zustimmungserklärung des Inhabers der elterlichen Gewalt, bevormundete Personen die Zustimmung der vormundschaftlichen // [S. 303] Aufsichtsbehörde beizubringen. Minderjährige von mehr als 16 Jahren und urteilsfähige Bevormundete haben das Gesuch selbst mitzuunterzeichnen.

§ 26. Der Gemeinderat hat die ihm eingereichten Gesuche um Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht zu prüfen und spätestens innert drei Monaten, vom Eingang des Gesuches an gerechnet, dem Gesuchsteller den Entscheid über sein Entlassungsgesuch schriftlich mitzuteilen.

§ 27. Für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht darf eine Kanzleigebühr bis zum Betrage von Fr. 20.– verlangt werden.

§ 28. Kantonsbürger, die das Bürgerrecht nur einer zürcherischen Gemeinde besitzen, und daraus entlassen werden wollen, oder die gleichzeitig das Bürgerrecht aller zürcherischen Heimatgemeinden aufgeben wollen, haben ein Gesuch um Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht an den Regierungsrat zu richten.

Dem Gesuche sind die in § 25 genannten Ausweise beizulegen. Außerdem hat der Gesuchsteller nachzuweisen, daß er keinen Wohnsitz mehr im Kanton hat, und daß ihm das Bürgerrecht eines andern Kantons oder Staates erteilt oder zugesichert ist.

Wenn solche Gesuche beim Gemeinderat eingehen, hat sie dieser mit seinem Gutachten an den Bezirksrat zuhanden der Direktion des Innern weiterzuleiten.

§ 29. Von der endgültigen Entlassung ist im Bürgerregister Vormerk zu nehmen.

Die von der bisherigen Heimatgemeinde oder vom Heimatkanton ausgestellten Heimatschriften sind dem Entlassenen durch die entlassende Behörde abzunehmen.

§ 30. Der Gemeinderat hat jede endgültige Bürgerrechtsentlassung dem Steueramt, Zivilstandsamt und der Armenpflege der eigenen Gemeinde mitzuteilen.

Entlassungen aus dem Gemeindebürgerrecht hat der Gemeinderat überdies mittelst Protokollauszuges dem Gemeinderat, Zivilstandsamt und der Armenbehörde der andern zürcherischen Gemeinde, in der der Entlassene Bürger ist, // [S. 304] sowie den



Zivilstandsämtern des Trauungsortes und des Geburtsortes des Ehemannes und seiner Kinder mitzuteilen.

Die Mitteilung der Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht [recte: Kantonsbürgerrecht] an alle interessierten Amtsstellen außerhalb der Entlassungsgemeinde erfolgt durch die Direktion des Innern.

§ 31. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ersetzt diejenige vom 27. September 1888, sowie den Regierungsratsbeschluß vom 25. August 1880 über die Gemeindeeinkaufsgebühren nebst den seitherigen Änderungen und den Regierungsratsbeschluß vom 10. Januar 1920 über die Landrechtsgebühren.

Zürich, den 3. Juli 1926.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. Ad. Streuli.

Der Staatsschreiber:

Paul Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/09.10.2015]